

Dorfverein Toffen

DVT

S T A T U T E N

Stand 2006

STATUTEN Dorfverein Toffen (DVT)

Art. 1 **Name, Sitz, Zweck**

Unter dem Namen Dorfverein Toffen, nachstehend DVT genannt, besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Toffen. Er hat zum Ziel, das Interesse am natürlichen, am kulturellen und am sozialen Umfeld in der Gemeinde zu wecken, entsprechende Aufgaben zum Wohle der Bevölkerung wahrzunehmen und zu erfüllen.

Art. 2 **Organisation**

Organe des DVT sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Mitgliederversammlung

Art. 3 **Hauptversammlung**

a **Verfahren**

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Während eines Vereinsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Hauptversammlung muss innerhalb dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durchgeführt werden. Die Mitglieder sind vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf verhandelt aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge müssen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung bei der Präsidentin / beim Präsidenten **eintreffen**. Die Präsidentin / der Präsident oder bei Abwesenheit die Vizepräsidentin / der Vizepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz. Für Beschlüsse und Wahlen ist ein offenes Stimmenmehr erforderlich. In Einzelfällen kann geheime Abstimmung beschlossen werden

b **Kompetenzen**

- Protokoll der letzten HV
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Statutenänderung
- Mutationen von Mitgliedern
- Auflösung des DVT
- Eintritt in und Austritt aus Organisationen, die gleiche Interessen vertreten

- c **Ausserordentliche Versammlungen**
Nach Erachten des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens zehn Mitgliedern können ausserordentliche Hauptversammlungen mit gleichen Kompetenzen oder Mitgliederversammlungen zwecks Arbeitsteilungen bzw. Orientierungen durchgeführt werden.

Art. 4 **Vorstand**

a **Zusammensetzung**

- Präsidentin / Präsident
- Vizepräsidentin / Vizepräsident
- Kassierin / Kassier) in Personalunion
- Sekretärin / Sekretär) möglich

Bei Bedarf können zusätzlich maximal drei Beisitzer in den Vorstand berufen werden. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt und ist wieder wählbar. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.

b **Allgemeines**

- **Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, bereitet die Aktivitäten des DVT vor, sorgt für deren Durchführung gemäss den Zielsetzungen und Beschlüssen.

- **Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin / der Präsident hat den Stichtscheid.

- **Befugnisse**

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben pro Fall von bis Fr. 1'000.--, im Maximum Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin / der Präsident, respektive die Vizepräsidentin / der Vizepräsident kollektiv mit der Kassierin / dem Kassier, respektive mit der Sekretärin / dem Sekretär. Für den Postcheck- und Bankverkehr haben die Präsidentin / der Präsident und die Kassierin / der Kassier Einzelunterschrift.

c **Funktionen**

- **Die Präsidentin / der Präsident** leitet den DVT und vertritt ihn nach aussen. Sie/er stellt den Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung sicher. Bei Abwesenheit wird sie/er durch die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten vertreten. Der ganze Vorstand unterstützt das Präsidium in der Vereinsführung.
- **Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident** unterstützt die Präsidentin / den Präsidenten und vertritt sie/ ihn bei deren/dessen Verhinderung.
- **Die Kassierin / der Kassier** verwaltet die Finanzen des DVT. An der Hauptversammlung legt sie/er die Rechnung des vergangenen Vereinsjahres sowie das Budget des kommenden Vereinsjahres vor.
- **Die Sekretärin / der Sekretär** führt über Versammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll. Weitere Arbeiten nach Weisungen der Präsidentin / des Präsidenten.

- d **Einberufung**
Eine Vorstandssitzung findet statt, wenn die Präsidentin / der Präsident oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die schriftliche Einladung mit der Traktandenliste hat drei Tage vor einer Sitzung vorzuliegen.

Art. 5 **Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren werden für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

Art. 6 **Mitgliedschaft**

- a **Aktivmitglieder**
Volljährige, welche bei den Vereinstätigkeiten, sei es planerisch, organisatorisch oder handwerklich, mitmachen.
- b **Beitritt**
Neue Mitglieder können jederzeit nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand aufgenommen werden. Sie sind durch die nächste Hauptversammlung zu bestätigen.
- c **Jahresbeitrag**
Der Jahresbeitrag wird anlässlich der Hauptversammlung im ersten Quartal des laufenden Vereinsjahres beschlossen und ist bis Ende September desselben Jahres zu entrichten.
- d **Austritt**
Die Austrittserklärung ist dem Vorstand vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Austretende haben offene Jahresbeiträge noch zu begleichen.
- e **Ausschluss**
Jedes Mitglied hat den Vereinszweck bestmöglichst zu fördern. Den Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen hat es sich zu unterziehen. Verstösst ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des DVT, kann es durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung aus dem DVT ausgeschlossen werden.

Art. 7 **Finanzwesen**

a **Einnahmen**

Die finanziellen Bedürfnisse des DVT werden aus den Mitgliederbeiträgen, Pauschalbeitrag der Gemeinde, Zuwendungen Dritter, Gönnerbeiträgen bzw. Spenden, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten und Zinsen aus dem Vereinsvermögen bestritten.

b **Entschädigungen**

Vorstandsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsgruppen arbeiten nebenamtlich. Für besondere Aufwendungen und Einsätze kann der Vorstand Spesen vergüten. Entschädigungen von Referenten und Spezialisten werden durch den Vorstand speziell geregelt.

c **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen kann für die Mitfinanzierung der durch die Hauptversammlung beschlossenen Tätigkeiten herangezogen werden. Ansonsten ist es für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

d **Haftung**

Für Schulden und Forderungen aus Rechtshändeln gegenüber dem DVT haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der DVT-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 9 **Aufgaben des DVT**

a **Aufgabenwahrnehmung**

Der DVT erfüllt grundsätzlich seine Aufgaben als eigenständiger Verein. Abklärungen gemeinnütziger Fragen in Gemeinde, Staat und Bund dienen dem DVT zur Entscheidungsfindung bezüglich der Tätigkeiten. Die Vereinstätigkeiten richten sich nach den Beschlüssen der Vereinsorgane, nach den Bedürfnissen der Einwohner und der Einwohnergemeinde Toffen. Ein Jahresprogramm sowie eine rollende Planung werden jeweils von der Hauptversammlung genehmigt.

b **Aufgabenerfüllung**

Der Vorstand gliedert die Tätigkeiten in Projekte, die der Verantwortung eines Vorstandsmitgliedes übertragen werden. Über grundsätzliche Arten der Zusammenarbeit befindet der Vorstand, das Detail wird von den Projektverantwortlichen geregelt. Orientierungen als auch die Verpflichtung der Mitglieder für Projektarbeiten erfolgen an DVT-Anlässen und -Versammlungen. Arbeitsgruppen werden nach Ermessen des Vorstandes eingesetzt.

- c **Zusammenarbeit mit Dritten**
Der DVT kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben. Insbesondere kann der DVT die Einwohnergemeinde und Dritte auf deren Anfrage hin bei ihren Tätigkeiten unterstützen. Liegt ein Mehrheitsbeschluss vor, kann der DVT Organisationen mit gleichen Interessen in geeigneter Form beitreten.

Art. 10 **Statuten**

- a **Revision der Statuten**
Die Hauptversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden eine Revision der Statuten beschliessen.
- b **Auflösung des DVT**
Die Hauptversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden die Auflösung des DVT beschliessen. Bei einer allfälligen Auflösung des DVT kann die Gemeinde Toffen über den Aktivsaldo verfügen. Die Gelder dürfen nur für ein vom Gemeinderat zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck verwendet werden. Die Aufteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c **Inkrafttreten / Annahme der Statuten**
An der Hauptversammlung vom 13.01.2006 wurden die Statuten angenommen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 20.01.2001. Alle den neuen Statuten widerlaufenden Grundlagen und Abmachungen werden damit hinfällig.

Toffen, 16. Januar 2006

Namens des Dorfvereins Toffen DVT

Der Präsident



Samuel Deubelbeiss

Der Sekretär



Werner Hofer